

Arbeitsschutz

Massnahmen der Arbeitssicherheit in Ausschreibungsunterlagen

Sind Vorschriften zur Arbeitssicherheit in Ausschreibungen von Bauleistungen aufzunehmen? Grundsätzlich ist der Unternehmer für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Vorschriften gehören deshalb nicht in die Ausschreibungsunterlagen. Es gibt jedoch Ausnahmen.

Von Peter Bürkel*

Die Forderung, dass Vorschriften zur Arbeitssicherheit in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden, wird häufig erhoben. Sie basiert auf der Meinung, dass damit in jedem Fall ein Beitrag zur Arbeitssicherheit geleistet wird. Geför-

dert wurde diese Auffassung u.a. durch Bestrebungen zur Einführung von integralen Sicherheitsplänen. Grundsätzlich hat der Unternehmer für die Sicherheit seines Personals auf der Baustelle zu sorgen. Sozusagen subsidiär besteht auch eine Verantwortung aller

auf der Baustelle tätigen fachkundigen Personen. Eine Aufteilung der Verantwortung zwischen Unternehmer und Bauherrn in den Ausschreibungsunterlagen und später im Werkvertrag hätte in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen. Zu berücksichti-

gen ist auch, dass bei den meisten Bauvorhaben seitens der Bauherrschaft die notwendige Fachkundigkeit im Bereich Arbeitssicherheit fehlt. Verweise auf Vorschriften zur Arbeitssicherheit gehören grundsätzlich nicht in Angebotsunterlagen. Sie können Verwirrung



Matrix der leistungsbezogenen Massnahmen und der Notwendigkeit von Informationen zur Arbeitssicherheit in Ausschreibungsunterlagen

Situation	Hinweis auf Vorschriften	Beschrieb spezieller Gefährdungen	Beschrieb von Massnahmen	Einheitspreispositionen
Bestehende Vorschriften ohne Ermessensbereich	□	□	□	□
Bestehende Vorschriften mit Ermessensbereich	○	☆	○	☆
Fehlende Vorschriften	□	☆	○	☆
Spezielle Gefährdungen	○	○	☆	☆
Zeitbezogene Sicherheitsmassnahmen	□	☆	□	○
Totalunternehmerleistungen	□	☆	□	

□ keine Angaben ○ Angaben notwendig ☆ Angaben allenfalls notwendig
Quelle: Autor, *baublatt-Grafik: bs

stifen. Es existieren jedoch Ausnahmen. Eine Übersicht über die verschiedenen Fälle findet sich in der Matrix.

Ohne Ermessensbereich als Normalfall

In Anbetracht der Vielfalt von Arbeitsgattungen ist eine Beurteilung, welche Vorschriften keinen Ermessensbereich aufweisen, schwierig. Die in der Bauarbeitenverordnung, BauAV, vom 29. Juni 2005, enthaltenen Vorschriften sind bezüglich des Ermessensbereichs beim Vollzug sehr unterschiedlich. So finden sich in Bereichen wie Leitern, Absturzsicherungen, Arbeiten auf Dächern usw. sehr detaillierte Vorschriften ohne einen Ermessensbereich. Diese sind den betroffenen Unternehmern bekannt. Die detaillierten Vorschriften decken einen Grossteil aller Bauprojekte ab. Deren Erwähnung in den Ausschreibungsunterlagen ist in all diesen Fällen nicht notwendig.

Mit grossem Ermessensbereich

Ein nicht mehr aktuelles Beispiel einer sehr offenen Rege-

lung waren die Vorschriften für Arbeiten in Rohrleitungen. Diese enthielten keine Vorschrift hinsichtlich einer dauernden Überwachung der Arbeiten durch eine Person. Die Überwachung ist ein entscheidendes Kostenelement. Dieses wurde von den Unternehmern bis zur Inkraftsetzung der BauAV mangels einer Festlegung sehr unterschiedlich kalkuliert. Mit dem Ziel einer korrekten Vergabe hätte in der Ausschreibung der Umfang der Überwachung detailliert geregelt werden müssen. In der BauAV finden sich Vorschriften zum Untertagebau. Dieser Bereich ist derart breit, dass in einzelnen Teilbereichen Detailvorschriften verständlicherweise fehlen. Dabei handelt es sich um Bauvorhaben, deren Ausführung und damit die Arbeitssicherheit ein massgebendes Element der Projektierung darstellt. Ein Beschrieb der Sicherheitsmassnahmen ist in solchen Fällen ein wichtiges Informationselement der Ausschreibung. Um spätere Nachforderungen zu vermeiden, sind nicht nur die Massnahmen, sondern auch die massgebenden Randbedingungen in den speziellen Bestimmun-

gen zu beschreiben. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Arbeitssicherheit geleistet.

Nicht von Vorschriften abgedeckte Bereiche

Dieser Fall betrifft ausführungstechnisch komplexe Bauvorhaben. Diese weisen allgemein Beziehungen zwischen der Projektierung und der Arbeitssicherheit auf. Es müssen deshalb umfassende sicherheitsbezogene Informationen in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden. Fehlen diese, kann in besonderen Fällen die Bauherrschaft beziehungsweise die für die Ausschreibung verantwortliche Stelle für ein Unfallereignis haftbar gemacht werden.

Örtliche Verhältnisse mit speziellen Gefährdungen

Solche Fälle finden sich beispielsweise beim Grabenbau oder bei Baugrubensicherungen. Sie können die Ursache schwerer Verletzungen von beteiligten Personen sein. Die sich daraus ergebenden speziellen Massnahmen zur Arbeitssicherheit müssen in den Ausschreibungsunterlagen geregelt werden. Sie haben vielfach bei der Preisbildung eine massgebende Bedeutung. Fehlen solche Angaben, hat der Unternehmer nach der Vergabe vielfach eine Chance, mit dem Hinweis auf fehlende Informationen eine Preiserhöhung zu erzielen.

Sicherungsmassnahmen

Sicherungsmassnahmen wie beispielsweise Spriessungen oder Baugrubensicherungen werden häufig vom Bauherrn

festgelegt und als Einheitspreisposition oder Pauschale ausgeschrieben. Diese müssen unmissverständliche Angaben enthalten. Die festgelegten Massnahmen müssen soweit zumutbar vom Unternehmer hinsichtlich ihrer Wirkung überprüft werden. Im Fall eines Unfalls wird die Zuteilung der Verantwortlichkeit untersucht. Bei Grabarbeiten liegt die Verantwortung tendenziell eher beim Unternehmer und bei einer Baugrubensicherung eher beim Bauherrn. Die Zuteilung ist im Übrigen je nach Situation sehr unterschiedlich.

Zeitbezogene Sicherheitsmassnahmen

Zeitbezogene Sicherheitsmassnahmen sind eher selten. Ein Beispiel sind Hochwassersperren bei Bauvorhaben mit langen und schwer schätzbaren Fristen. In solchen Fällen ist es zur Verhinderung von Nachforderungen sinnvoll, nicht leistungsabhängige Sicherheitsmassnahmen als Einheitspreisposition auszuschreiben. Ein detaillierter Beschrieb kann in den Leistungsbeschrieb oder in die speziellen Bedingungen aufgenommen werden.

General- und Totalunternehmerausschreibungen

Bei diesen Ausschreibungsarten wird die Leitung der Ausführung des Projekts umfassend vom Bauherrn an den Unternehmer abgegeben. Der Bauherr entledigt sich damit weitgehend der Verantwortung für die Arbeitssicherheit. Aus diesem Grunde entfallen Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen oder Hinweise auf Verordnungen. Dies gilt speziell im Fall von Totalunternehmerausschreibungen.

*Peter Bürkel, dipl. Ing. ETH c/o Bürkel Baumann Schuler, Ingenieure + Planer AG, Winterthur
 admin@bbs-ing.ch